



Wohnen ist Heimat –
Finanzierbares Wohnen
für Generationen
2025

Wohnbeihilfe

Wohnen für alle – finanzierbar und sozial gerecht

Wohnen ist ein Grundbedürfnis und ein wesentlicher Aspekt der Lebensqualität. Die Wohnbeihilfe unterstützt die Wohnkosten mit dem Ziel, den Wohnungsaufwand, welcher durch die Errichtung, den Ankauf, die Anmietung oder Sanierung von Eigenheimen oder Wohnungen für den Eigenbedarf entstanden ist, zu lindern. Ergänzend zur Wohnbauförderung ist die Wohnbeihilfe eine weitere soziale Leistung und prüft die Haushaltssituation in Bezug auf den anrechenbaren und den zumutbaren Wohnungsaufwand.

Wer wird gefördert?

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder nach EU-Recht oder Staatsvertrag gleichgestellt.
- Nicht österreichische, nicht EU- oder EWR-Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, welche seit mehr als 10 Jahren in Österreich wohnhaft sind oder auf eine in der Sozialversicherung erfasste Tätigkeit von mehr als 8 Jahren verweisen können oder den Status „langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsbürger“ oder den Status „subsidiär Schutzberechtigte“ haben.
- Eigennutzung der Wohnung – Wohnungsgröße mindestens 25 m².
- Einkommen aus vollberuflicher Tätigkeit oder daraus resultierendes Folgeeinkommen (z.B. Rente, Arbeitslosengeldbezug, Krankengeld). Die Vollzeitbeschäftigung kann auch durch mehrere Beschäftigungen nachgewiesen werden.
- Teilzeitbeschäftigung kann anerkannt werden: aus gesundheitlichen Gründen mit fachärztlicher Bestätigung, aus Altersgründen oder beim beruflichen Wiedereinstieg, z.B. nach Scheidung oder längerer Arbeitslosigkeit über 6 Monate.
- Für alleinerziehende Personen gibt es besondere Bestimmungen.

Keine Wohnbeihilfe erhalten Minderjährige, Schülerinnen bzw. Schüler und Studierende. Ausgenommen sind Ausbildungen, welche über das Arbeitsmarktservice mit einem Taggeld unterstützt werden oder wenn eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 40% nachgewiesen wird oder Ausbildungen, welche von alleinerziehenden Personen absolviert werden oder wenn ein SelbsterhalterInnen-Stipendium vorliegt.



Landeshauptmann Mag. Markus Wallner und
Wohnbaulandesrat Mag. Marco Tittler

„Wohnen ist ein Grundbedürfnis und soll daher für die Menschen leistbar bleiben. Mit der Wohnbeihilfe steht das Land, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, all jenen zur Seite, die in eine Notlage geraten sind bzw. Probleme haben, Miete oder Kreditrückzahlung aus eigener Kraft zu stemmen. Bis heute hat sich die Wohnbeihilfe gut bewährt. Sie ist eine von vielen verschiedenen Maßnahmen, mit denen Menschen in Vorarlberg aktiv unterstützt werden. Die entsprechende Richtlinie ist in den letzten Jahren immer wieder verbessert worden, um ihre Wirkung gezielt zu erhöhen.“

Wie wird eine Wohnbeihilfe berechnet?

Die Wohnbeihilfe errechnet sich aus dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (Miete oder Kreditrückzahlungen für die Wohnraumschaffung bzw. -sanierung) abzüglich des zumutbaren Wohnungsaufwandes gemäß Einkommenstabelle.

Beim anrechenbaren Wohnungsaufwand wird die tatsächliche Wohnnutzfläche berücksichtigt – bei einer Person maximal 50 m², bei zwei Personen maximal 70 m² und für jede weitere Person zusätzlich 10 m². Die anrechenbare Fläche wird mit dem m²-Preis der Bruttomiete inklusive einer Betriebskostenpauschale von € 2,80 (Obergrenze: € 11,50 inklusive Betriebskostenpauschale) multipliziert.

Für den zumutbaren Wohnungsaufwand ist das Haushaltseinkommen inklusive allfälliger Sonderzahlungen und die Zahl der Haushaltsmitglieder maßgebend. Der Betrag ergibt sich aus der Einkommenstabelle auf Seite 5. Bei Überschreitung der farblich markierten

Beträge ist im Normalfall kein Anspruch auf Wohnbeihilfe gegeben, außer es kommt eine Begünstigungsklausel oder der Alleinerzieherbonus zur Anwendung.

Begünstigungsklausel: Für Haushalte, bei denen ein Mitglied einen Grad der Behinderung von mindestens 55% aufweist bzw. ein Pflegegeld ab Stufe 2 bezieht, für Haushalte mit einem unterhaltspflichtigen Kind mit Behinderung bzw. mit erhöhter Familienbeihilfe sowie bei Haushalten mit drei und mehr unterhaltspflichtigen Kindern wird der Prozentsatz der Einkommenstabelle um 10 Prozentpunkte verringert. Diese Begünstigungsklausel kann nur einmal zur Anwendung kommen.

Für alleinerziehende Personen, bei denen keine weitere erwachsene Person – außer in der Haushaltsrolle „Kind“ – im gleichen Haushalt wohnt, wird der Prozentsatz der Einkommenstabelle um 5 Prozentpunkte verringert.

Rechner auf www.vorarlberg.at/wohnbeihilfe

wohnbau förderung **Wohnbeihilfe**
Förderungshöhe Wohnbeihilfe mit Wohnbeihilferichtlinie 2025
unverbindliche Förderungsberechnung

bitte angeben

↓

Haushalt: Anzahl der Haushaltsmitglieder

Wohnung: Wohnnutzfläche

Einkommen: Haushaltseinkommen pro Monat netto

Aufwände ohne Betriebskosten: Brutto-Miete bzw. Kreditrückzahlungen

Alleinerzieher/in: Kein Alleinerzieherbonus möglich

Gibt es einen Grund für eine Sonderberechnung?

Förderungsberechnung:

Informationen zur Antragstellung:
Die Angemessenheit der Miete wird durch die Förderstelle des Landes geprüft (Auskünfte über die Richtwerte bei der Wohnsitzgemeinde). Der ausgefüllte Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist beim Wohnsitzgemeindegemeindeamt abzugeben.

Einkommensberechnung im Regelfall

Netto-Einkommen x 14 / 12
(inklusive Sonderzahlungen)

Netto-Taggeld x 365 / 12

Jahreseinkommen / 12

Einkommensteuerbescheid
zuzüglich Jahresausgleich / 12

Selbständigkeit: Gewinn + AfA +
Einkommensteuer-Guthaben / 12

Rechenbeispiele

• Beispiel 1: Ein-Personen-Haushalt in Mietwohnung

Anzahl Haushaltsmitglieder			1
Nutzfläche			60 m ²
Miete ohne Betriebskosten	<i>inkl. USt. (= € 5,00/m²)</i>	€	300,00
Netto-Einkommen inklusive Sonderzahlungen		€	1.500,00
Anrechenbarer Wohnungsaufwand	<i>(= € 5,00 + € 2,80 Betriebskosten-Anteil)</i>	€	7,80/m ²
Anrechenbare Nutzfläche für eine Person			50 m ²

Berechnung			
Anrechenbarer Wohnungsaufwand	<i>50 m² x € 7,80</i>	€	390,00
Zumutbarer Wohnungsaufwand	<i>12% vom Haushaltseinkommen</i>	€	-180,00
Monatliche Wohnbeihilfe in Höhe von		€	210,00

• Beispiel 2: Familie – alleinerziehende Person mit 2 Kindern in Mietwohnung

Anzahl Haushaltsmitglieder			3
Nutzfläche			75 m ²
Miete ohne Betriebskosten	<i>inkl. USt. (= € 8,00/m²)</i>	€	600,00
Netto-Einkommen inklusive Sonderzahlungen		€	2.000,00
Anrechenbarer Wohnungsaufwand	<i>(= € 8,00 + € 2,80 Betriebskosten-Anteil)</i>	€	10,80/m ²
Anrechenbare Nutzfläche für 3 Personen	<i>(tatsächliche Nutzfläche)</i>		75 m ²

Berechnung			
Anrechenbarer Wohnungsaufwand	<i>75 m² x € 10,80</i>	€	810,00
Zumutbarer Wohnungsaufwand	<i>6%** vom Haushaltseinkommen</i>	€	-120,00
Monatliche Wohnbeihilfe in Höhe von		€	690,00

** Die Zumutbarkeit liegt laut Einkommenstabelle bei 11%, jedoch kommt in diesem Beispiel die Begünstigungsklausel für alleinerziehende Personen zur Anwendung.

• Beispiel 3: Familie – 2 Erwachsene und 3 Kinder in Eigentumswohnung

Anzahl Haushaltsmitglieder			5
Nutzfläche			110 m ²
Kreditrückzahlungen, monatlich	<i>(= € 9,09/m²)</i>	€	1.000,00
Netto-Einkommen inklusive Sonderzahlungen		€	3.000,00
Anrechenbarer Wohnungsaufwand	<i>(= € 9,09 + € 2,41 Betriebskosten-Anteil)</i>	€	11,50/m ²
Anrechenbare Nutzfläche für 5 Personen			100 m ²

Berechnung			
Anrechenbarer Wohnungsaufwand	<i>100 m² x € 11,50</i>	€	1.150,00
Zumutbarer Wohnungsaufwand	<i>23%** vom Haushaltseinkommen</i>	€	-690,00
Monatliche Wohnbeihilfe in Höhe von		€	460,00

** Die Zumutbarkeit liegt laut Einkommenstabelle bei 33%, jedoch kommt in diesem Beispiel die Begünstigungsklausel wegen 3 unterhaltspflichtigen Kindern zur Anwendung.



Antragsformulare auf
www.vorarlberg.at/wohnbeihilfe
bzw. beim Gemeindeamt



Antrag über die
Wohnsitzgemeinde
mit aktuellen Unterlagen

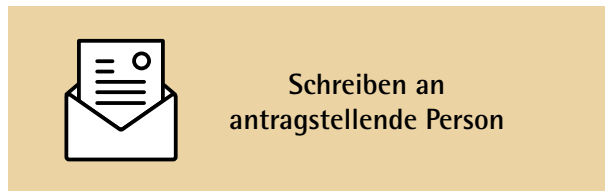
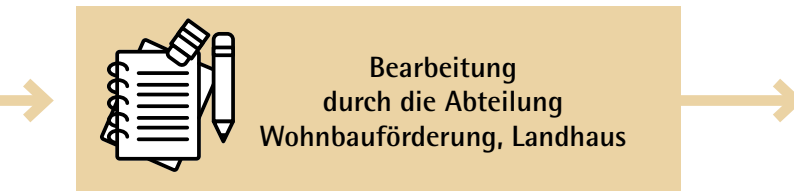
Einkommenstabelle

(Beträge in €)

Anzahl der Haushaltsmitglieder

Zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung in Prozenten des Haushaltseinkommens

%	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1.265	1.525	1.785	2.045	2.305	2.565	2.825	3.085	3.345	3.605
2	1.287	1.547	1.807	2.067	2.327	2.587	2.847	3.107	3.367	3.627
3	1.309	1.569	1.829	2.089	2.349	2.609	2.869	3.129	3.389	3.649
4	1.331	1.591	1.851	2.111	2.371	2.631	2.891	3.151	3.411	3.671
5	1.353	1.613	1.873	2.133	2.393	2.653	2.913	3.173	3.433	3.693
6	1.375	1.635	1.895	2.155	2.415	2.675	2.935	3.195	3.455	3.715
7	1.397	1.657	1.917	2.177	2.437	2.697	2.957	3.217	3.477	3.737
8	1.419	1.679	1.939	2.199	2.459	2.719	2.979	3.239	3.499	3.759
9	1.441	1.701	1.961	2.221	2.481	2.741	3.001	3.261	3.521	3.781
10	1.463	1.723	1.983	2.243	2.503	2.763	3.023	3.283	3.543	3.803
11	1.485	1.745	2.005	2.265	2.525	2.785	3.045	3.305	3.565	3.825
12	1.507	1.767	2.027	2.287	2.547	2.807	3.067	3.327	3.587	3.847
13	1.529	1.789	2.049	2.309	2.569	2.829	3.089	3.349	3.609	3.869
14	1.551	1.811	2.071	2.331	2.591	2.851	3.111	3.371	3.631	3.891
15	1.573	1.833	2.093	2.353	2.613	2.873	3.133	3.393	3.653	3.913
16	1.595	1.855	2.115	2.375	2.635	2.895	3.155	3.415	3.675	3.935
17	1.617	1.877	2.137	2.397	2.657	2.917	3.177	3.437	3.697	3.957
18	1.639	1.899	2.159	2.419	2.679	2.939	3.199	3.459	3.719	3.979
19	1.661	1.921	2.181	2.441	2.701	2.961	3.221	3.481	3.741	4.001
20	1.683	1.943	2.203	2.463	2.723	2.983	3.243	3.503	3.763	4.023
21	1.705	1.965	2.225	2.485	2.745	3.005	3.265	3.525	3.785	4.045
22	1.727	1.987	2.247	2.507	2.767	3.027	3.287	3.547	3.807	4.067
23	1.749	2.009	2.269	2.529	2.789	3.049	3.309	3.569	3.829	4.089
24	1.771	2.031	2.291	2.551	2.811	3.071	3.331	3.591	3.851	4.111
25	1.793	2.053	2.313	2.573	2.833	3.093	3.353	3.613	3.873	4.133
26	1.815	2.075	2.335	2.595	2.855	3.115	3.375	3.635	3.895	4.155
27	1.837	2.097	2.357	2.617	2.877	3.137	3.397	3.657	3.917	4.177
28	1.859	2.119	2.379	2.639	2.899	3.159	3.419	3.679	3.939	4.199
29	1.881	2.141	2.401	2.661	2.921	3.181	3.441	3.701	3.961	4.221
30	1.903	2.163	2.423	2.683	2.943	3.203	3.463	3.723	3.983	4.243
31	1.925	2.185	2.445	2.705	2.965	3.225	3.485	3.745	4.005	4.265
32	1.947	2.207	2.467	2.727	2.987	3.247	3.507	3.767	4.027	4.287
33	1.969	2.229	2.489	2.749	3.009	3.269	3.529	3.789	4.049	4.309
34	1.991	2.251	2.511	2.771	3.031	3.291	3.551	3.811	4.071	4.331
35	2.013	2.273	2.533	2.793	3.053	3.313	3.573	3.833	4.093	4.353
36	2.035	2.295	2.555	2.815	3.075	3.335	3.595	3.855	4.115	4.375
37	2.057	2.317	2.577	2.837	3.097	3.357	3.617	3.877	4.137	4.397
38	2.079	2.339	2.599	2.859	3.119	3.379	3.639	3.899	4.159	4.419
39	2.101	2.361	2.621	2.881	3.141	3.401	3.661	3.921	4.181	4.441
40	2.123	2.383	2.643	2.903	3.163	3.423	3.683	3.943	4.203	4.463



Wesentliche Unterlagen für einen Antrag

- Antragsformular(e)
- Bei Mietwohnungen: Mietvertrag und Mietbestätigung
- Bei Eigentumswohnungen: Kreditbestätigung(en) der Bank für die Wohnraumschaffung bzw. -sanierung
- Versicherungsdatenauszug der Krankenkasse (alle erwachsenen Personen)
- Einkommensnachweis(e)
- Gegebenenfalls: Scheidungsbeschluss und Scheidungsvereinbarung mit Rechtskraftvermerk, Behindertennachweis, Bestellsurkunde der Erwachsenenvertretung, Nachweis des Aufenthaltstitels (Konventionsflüchtling, langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsbürger, subsidiär Schutzberechtigte), Geburtsurkunden aller unterhaltspflichtigen Kinder beim Erstantrag.

Bitte legen Sie nur kopierte Unterlagen im DIN A4-Format dem Antrag bei.

Die Einreichung der Anträge mit den Unterlagen erfolgt beim Wohnsitzgemeindeamt.

Die Wohnbeihilfe wird frühestens im Monat der Antragstellung gewährt und setzt den Bezug der Wohnung durch die antragstellende Person voraus. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Monatsende.

Eine Förderperiode kann maximal 12 Monate umfassen. Während diesem Zeitraum sind alle Änderungen mitzuteilen bzw. Unterlagen vorzulegen. Nach Ablauf eines Jahres ist wiederum ein Antrag mit aktuellen Unterlagen über das Wohnsitzgemeindeamt erforderlich.

Bei einer Wohnsitzänderung ist ein neuer Antrag zu stellen, da andere Grundlagen für die Berechnung einer Wohnbeihilfe zu berücksichtigen sind.

Zustimmungserklärung der antragstellenden Person



Auf dem Antragsformular wird eine Zustimmungserklärung unterschrieben und einer Wohnungsbesichtigung zur Überprüfung der förderungsrelevanten Daten zugestimmt.

Zudem wird (für sich und die Wohnungsmitglieder) u.a. bestätigt, dass

- alle Angaben vollständig und wahr sind;
- es sich bei den Bankdaten um ein legitimes Bankkonto handelt;
- jede Änderung (z.B. Wohnsitzwechsel, Änderung beim Familienstand und Einkommen) binnen zwei Wochen der Abteilung Wohnbauförderung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen wird;
- keine weitere Wohnkostenunterstützung vorliegt bzw. diese sofort mitgeteilt wird;
- unrichtige Angaben zum sofortigen Verlust der Wohnbeihilfe führen und die zu Unrecht bezogenen Mittel zurückzuzahlen sind.

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Wohnbeihilfe erlischt bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere wenn:

- a. der Mietvertrag aufgelöst wird,
- b. keine oder zu geringe Mietzahlungen (= Mietrückstände) oder Kreditrückzahlungen (für Wohnraumschaffung bzw. Sanierung) geleistet werden,
- c. der geförderte Wohnraum nicht bestimmungsgemäß benützt wird,
- d. sich eine weitere Wohnung (oder mehrere) in der Nutzung oder im Eigentum des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin oder eines Haushaltsmitglieds befinden,
- e. ein vertragliches Wohnrecht vorliegt,
- f. den sonstigen Verpflichtungen aus der Förderungszusage nicht nachgekommen wird, oder
- g. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt oder sonst wie erschlichen wurde.

Wohnbeihilfen, die zu Unrecht empfangen wurden, sind zurückzuzahlen. Jede Änderung (z.B. Wohnsitzwechsel, Änderung im Familienstand und im Einkommen, sonstige Wohnkostenunterstützung) ist umgehend mitzuteilen. Sie können die Wohnbeihilferichtlinie und weitere Informationen zur Wohnbeihilfe über die Homepage www.vorarlberg.at/wohnbeihilfe abrufen.



Wer hilft Ihnen?

Informationen gibt es beim Info-Center der Wohnbauförderung im Landhaus. Für Beratungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Info-Center der Wohnbauförderung:
T +43 5574 511 8080
wohnen@vorarlberg.at | www.vorarlberg.at/wohnen

Informationen, einen unverbindlichen Rechner und die Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage.

Die in der Broschüre angeführten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

IMPRESSUM:
Medieninhaber, Herausgeber,
Verlagsort:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
Landhaus, Römerstraße 15
6901 Bregenz

Hersteller, Herstellungsort:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Vermögensverwaltung
Hausdruckerei
6900 Bregenz



Copyright / Fotos: Land Vorarlberg | www.vorarlberg.at/datenschutz

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 8080
wohnen@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/wohnen

Stand: Dezember 2024